



Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport
Bayerstr. 28, 80335 München

Die Zentrale Gebührenstelle informiert:

**Minderung der Kindertageseinrichtungs-
gebühren für die wegen Streik und Corona
angefallenen ersatzlosen Schließtage**

**Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle**

Landsberger Str. 30
80339 München
Telefon (089) 233-96770
Telefax (089) 233-84494
Telefax (089) 233-84495
Öffnungszeiten/Parteiverkehrszeiten
Montag: 08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag: 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr
Telefonische Sprechzeiten
Montag: 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom Ihre Kassenkontonummer Unser Zeichen

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

im Rahmen des letztjährigen Tarifkonflikts im öffentlichen Dienst kam es am 28.09. und 19.10.2020 zu ganztägigen Warnstreiks. Davon war auch ein Teil der städtischen Kindertageseinrichtungen betroffen.

Darüber hinaus brachte und bringt es der starke Anstieg der Corona-Fallzahlen mit sich, dass im Kindertageseinrichtungsjahr 2020/2021 einzelne Gruppen und Einrichtungen oder zeitweise sogar alle städtischen Kindertageseinrichtungen vorübergehend geschlossen werden mussten beziehungsweise müssen.

Sowohl die beiden Streiktage als auch die „Corona-Schließungen“ haben Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungsgebühren in städtischen Einrichtungen:
Gemäß den Regelungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung verringert sich im Fall einer ersatzlosen Schließung sowohl die Besuchsgebühr (sofern diese anfällt) als auch das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel.

Bei der Durchführung der Minderungen muss aus organisatorischen Gründen zwischen Verpflegungsgeld und Besuchsgebühr unterschieden werden.

Verpflegungsgeld:

Das Personal der städtischen Kindertageseinrichtungen berücksichtigt die Ihnen zustehenden Minderungen zeitnah bei der monatlichen Abrechnung der Essenstage Ihres Kindes. Sie zahlen in der Regel nur das tatsächlich angefallene Verpflegungsgeld. Eventuell noch ausstehende Erstattungen erhalten Sie in Kürze.

Besuchsgebühren:

Um den Verwaltungsaufwand bei der taggenauen Erstattung der Besuchsgebühren so gering wie möglich zu halten, werden wir die entsprechende Minderung erst ab dem Monat Mai 2021 durchführen. Dabei gehen wir davon aus, dass sich die Corona-Fallzahlen bis dahin deutlich



reduzieren werden und es nur noch zu vereinzelt Schließungen von Einrichtungen oder Gruppen kommen wird. Zudem können bis zu diesem Zeitpunkt die Besuchsgebühren in fast allen Fällen abschließend berechnet und festgesetzt werden. Somit können die Minderungen der Besuchsgebühren in endgültiger Höhe für den kompletten Zeitraum von September 2020 bis Mai 2021 in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch noch, dass im Kindergartenbereich keine Besuchsgebühren anfallen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen noch nachträglich ein gutes neues Jahr – vor allem Gesundheit für Sie und Ihre Liebsten!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Gebührenstelle